

§ 12 Haftung

(1) ¹Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Lehrgangsteilnehmern während der Ausbildung anvertraute Eigentum.

(2) Die Ausbildungsstätte soll für die Lehrgangsteilnehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen; die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Ausbildungsstätte zu entrichten.